

**Satzung über die Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt
Weiden i.d.OPf.
(Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)**

Vom 16.03.2015

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014 (GVBl S. 478, BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Stadtgebiet und regelt insoweit allgemeine wie besondere Anforderungen für bestimmte Gebietskategorien, welche im nachfolgenden näher bezeichnet werden.

~~(2) Die besonderen Anforderungen des § 3 dieser Satzung gelten für die Bereiche an den folgenden, für das Ortsbild wichtigen Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen:~~

~~1. Frauenrichter Straße~~

~~2. Christian Seltmann Straße~~

~~3. Bahnhofstraße, Josef Witt Platz, Schillerstraße, Adolf Kolping Platz, Nikolaistraße, Prinz Ludwig Straße, Rotkreuzplatz~~

~~4. Brenner Schäffer Straße zwischen Bahnhofstraße und Dr. Pfleger Straße~~

~~5. Dr. Pfleger Straße, Sedanstraße~~

~~6. Weigelstraße zwischen Bahnhofstraße und Dr. Pfleger Straße~~

~~7. Luitpoldstraße, Wolframstraße und Goethestraße~~

~~8. Bürgermeister Preehtl Straße~~

~~9. Friedrich Ebert Straße~~

~~Maßgebend für den genauen Geltungsbereich ist die als Anlage 1 beigefügte Karte vom 16.03.2015. Diese ist Bestandteil dieser Satzung. Ihrem Geltungsbereich unterfallen der markierte Straßenraum sowie die hieran beidseitig angrenzenden Grundstücke.~~

(3) Die Regelungen der §§ 4 bis 5 dieser Satzung gelten für die Bereiche

1. der Altstadt, die in der beigefügten Karte, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, umgrenzt sind. Die von der Umgrenzung berührten Grundstücksgrenzen, Hausfassaden, und Einfriedungen sind dabei mit eingeschlossen.

Kommentiert [enderej1]: Soll entfallen, da es sich nicht um überschaubare, einheitliche Bereiche im Hinblick auf ein schützenswertes Ortsbild handelt. Stattdessen werden nur noch die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz sowie vorwiegend durch Wohnnutzung geprägte Gebiete geschützt.

Der Geltungsbereich wird umschlossen von den Straßenzügen Hinterm Zwinger, Hinterm Wall, Hinter der Mauer, Hinter der Schanz und dem Pfarrplatz, von den erhaltenen bzw. überbauten ehemaligen Befestigungsanlagen und vom Bereich des Schlörplatzes und der Sebastianstraße.

~~2. in einem Umkreis von 50 m um nachstehende, besonders schutzbedürftige Einzelobjekte, soweit diese nicht bereits innerhalb des in Nr.1 abgegrenzten Geltungsbereichs liegen:~~

- ~~a. sämtliche Kirchen und Kapellen~~
- ~~b. Friedhöfe~~
- ~~c. Bauwerke von besonderer historischer Bedeutung und unter Denkmalschutz stehender Objekte~~
- ~~d. Parkanlagen, Erholungs- und Gedenkstätten~~
- ~~e. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, soweit diese von der Stadt Weiden i.d.OPf. in einer Gemeindeverordnung ausgewiesen sind.~~

~~Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen unterliegen in den unter Nrn. 1 und 2 beschriebenen Bereichen über die Vorschriften des Art. 55, 56 und 57 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 Nr. 6 BayBO hinaus der Genehmigungspflicht. Sie sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.~~

- (4) Abweichende oder weitergehende Regelungen in anderen öffentlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, bleiben unberührt.

Kommentiert [enderej2]: Der bisherige 50-m Umkreis ist zu pauschal. Die sog. Nähe-Fälle bei Baudenkmalern können stattdessen im Einzelfall durch die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG (Erlaubnispflicht) behandelt werden.

§2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen müssen in Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie das Erscheinungsbild des Baugrundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen oder verunstalten.
- (2) Zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Verunstaltung führen in der Regel:
1. Werbeanlagen in störender Häufung, insbesondere mehrere (mehr als 2) gleiche oder miteinander unvereinbare Werbeanlagen;
 - ~~2. Werbeanlagen mit übermäßiger Größe (z. B. Werbetafeln an Gebäuden mit einem Anteil der Werbeflächen von mehr als 5 % der Fassadenfläche, jedenfalls mit einer Gesamtgröße von mehr als 8 m²; Leuchtkästen mit mehr als 3 m² Ansichtsfläche; Fahnen größer 5 m²), ausgenommen Brandwandbemalungen mit großflächiger Werbung mit einem Motivanteil von maximal 30 % der Giebelfläche, wobei der Schriftanteil am Motiv 30 % nicht überschreiten darf;~~
 3. Werbeanlagen, welche die architektonische Gliederung eines Gebäudes (z.B. Balkone, Traufen, Ortgänge, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen, Fensterläden, Fluchten und Achsen) beeinträchtigen, überdecken oder störend überschneiden;
 4. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung beeinträchtigen, verstellen oder störend überschneiden.

Kommentiert [enderej3]: Soll entfallen, da rechtlich problematisch im Hinblick auf das Regel-Ausnahmeverhältnis. Stattdessen können solche Werbeanlagen einzelfallbezogen mit Rückgriff auf konkrete Rechtsprechung zu Art. 8 BayBO beurteilt werden.

~~(3) Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, aufgestellt, angeordnet und gestaltet werden, dass hinsichtlich ihrer Größe, Platzierung und Gestaltung ein einheitliches Gesamtkonzept vorliegt.~~

Kommentiert [enderej4]: Soll entfallen, um flexible Einzelfalllösungen zu ermöglichen.

~~§ 3~~

~~Besondere Anforderungen an den für das Ortsbild wichtigen Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen~~

~~Über die in § 2 geltenden allgemeinen Anforderungen hinaus sind an den gemäß § 1 Abs. 2 genannten Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen unzulässig:~~

Kommentiert [enderej5]: Siehe oben

1. Werbeanlagen mit grellen Farben (z. B. Neon-, fluoreszierende oder reflektierende Farben);
2. Werbeanlagen an Einfriedungen (z. B. Geländern und Zäunen);
3. Blinkende und bewegliche Werbeanlagen in Schrift oder Bild, Licht- und Laserprojektionen auf Außenwänden, Mauern oder in den Luftraum sowie LED-Werbewände;
4. Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten;
5. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder der Traufe eines Gebäudes;
6. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten;
7. Plakatschlagtafeln, welche Einfriedungsmauern oder Zäune überragen;
8. Spannplakate, Spannposter und Großtransparente aus Planen, Stoff- oder Kunststoffbahnen, wenn diese nicht nur für einen begrenzten Zeitraum (max. 2 Monate) angebracht werden;
9. Pylone, Stelen und vergleichbare Werbeanlagen ~~mit einer Gesamthöhe über 4 m.~~

Kommentiert [enderej6]: Es sollen künftig auch Pylone etc. mit weniger als 4 m Höhe unzulässig sein.

~~§ 4~~

~~Besondere Gestaltungsgrundsätze für die Bereiche der Altstadt sowie um besonders schutzbedürftige Einzelobjekte~~

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. OG an der Fassade angebracht werden. Die Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht beeinträchtigen. Je Nutzungseinheit sind maximal zwei Werbeanlagen an der Fassade zulässig.
- (2) Unter Berücksichtigung von Abs. 1 gelten für Werbeanlagen folgende Regelungen:
 - ~~4. Werbeschriften müssen in Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht oder direkt auf die Fassade aufgemalt werden. Sie dürfen maximal 40 cm hoch sein und sollen aus einer Zeile bestehen. Die Gesamtlänge der Werbeanlage darf maximal 2/3 der jeweiligen Fassadenseite in Anspruch nehmen, jedoch nur auf maximal 2 Fassadenseiten.~~

Kommentiert [enderej7]: Die starren Maßvorgaben sollen entfallen, um hier objektbezogene Lösungen, angepasst an das jeweilige Gebäude, zu ermöglichen.

2. Nasenschilder sind in handwerklicher Art auszuführen ~~und dürfen je Seite eine Gesamtfläche von 0,50 m², eine Gesamtausladung von 1,20 m und eine Stärke von 10 cm nicht überschreiten.~~

Von öffentlichen Straßenwandleuchten und von vorhandenen Nasenschildern ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Von der Gehsteigkante ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,30 m über der Verkehrsfläche liegen. In Straßen ohne Gehsteige – ausgenommen in Fußgängerzone und verkehrsberuhigten Bereichen - sind Nasenschilder unzulässig.

3. Warenautomaten dürfen nur in Gebäudenischen angebracht werden. ~~Sie müssen seitlich mindestens je eine 30 cm breite Mauerfläche zu angrenzenden Bauteilen erhalten und dürfen eine max. Auskrägung von 10 cm haben.~~

4. Zulässige Werbeschriften dürfen angestrahlt, hinterleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt werden.

Kommentiert [enderej8]: Auch hier sollen die starren Maßvorgaben entfallen, um flexiblere, objektbezogene Lösungen zu ermöglichen.

Kommentiert [enderej9]: Auch hier sollen die starren Maßvorgaben entfallen, siehe oben.

§ 5

Unzulässige Werbeanlagen in den Bereichen der Altstadt sowie um besonders schutzbedürftige Einzelobjekte

Unabhängig von der Größe sind unzulässig:

1. Werbeanlagen auf, an oder in
 - a. Erkern, Balkonen, Brüstungen, Gesimsen, Gliederungselementen von Fassaden,
 - b. Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen,
 - c. Leitungsmasten, Schornsteinen,
 - d. Böschungen, Stützmauern, Brücken,
 - e. Giebeln, Dächern, Vordächern, Brandmauern,
 - f. Türen, Toren, Fensterläden
2. Werbeanlagen, die auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder diese verbinden,
3. nach vorn abstrahlende Werbeanlagen, Blink- oder Wechsellicht, Laserspots, Laufschriften (dies gilt auch für Werbeanlagen in oder unmittelbar hinter Schaufenstern),
4. Werbeanlagen mit steigendem Schriftzug,
5. Lichtprojektionen an Außenwänden oder Geh- und Fahrbahnen sowie in den Luftraum,
6. Pylone und Hinweisschilder auf Betriebe,
7. kastenförmige Werbeanlagen, sei es als Schriftblock oder als Nasenschild,
8. Beklebungen über 30 % der Schaufensterfläche,
9. Werbefahnen und Transparente.

§ 6 Abweichungen

(1) Abweichend von § 3 dieser Satzung können ausnahmsweise zugelassen werden:

Werbeanlagen am Ort der Leistung, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfeldes anpassen muss.

(2) Abweichend von §§ 4 und 5 dieser Satzung können ausnahmsweise zugelassen werden:

~~1. Werbeschriften auf Schildern;~~

~~2. die zweite Zeile einer Werbeschrift, sofern diese höchstens 50 % der Schriftgröße der ersten Schriftzeile aufweist;~~

3. Werbemaßnahmen an Baugerüsten der Fassadenfläche für den notwendigen Zeitraum einer Sanierung, max. 1/2 Jahr

- a. als Eigenwerbung, für die Vermietung oder den Verkauf des Gebäudes, sowie die am Bau beteiligten Firmen.
- b. als Fremd- bzw. Sponsorenwerbung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, welches sämtliche Werbemaßnahmen am Baugerüst beinhaltet.

4. Sammelwegweiser,

5. Werbefahnen und Transparente für Veranstaltungen von vorübergehender Dauer, wie z.B. Aus-, Schluss- und Jubiläumsverkäufe, befristet auf den Zeitraum 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis zu deren Ende, maximal beschränkt auf eine Gesamtdauer von 4 Wochen und 3 Veranstaltungen pro Kalenderjahr.

6. Brauereiwerbungen an Gaststätten; diese dürfen im Eingangsbereich (~~max. 40 cm x 60 cm groß~~) einmalig angebracht werden.

(3) Im Übrigen können von Vorschriften dieser Satzung Abweichungen unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

Kommentiert [enderej10]: Sollen auch nicht mehr ausnahmsweise, z.B. mit Plexiglasausführung o.ä., zugelassen werden (Bezugsfallwirkung)

Kommentiert [enderej11]: Nicht mehr notwendige Abweichung, da Anforderung entfallen (siehe oben).

Kommentiert [enderej12]: Auch hier sollen die starren Maßvorgaben entfallen, siehe oben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung errichtet.

§ 8 Bestehende Werbeanlagen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen haben Bestandsschutz. Werden solche nach Inkrafttreten dieser Satzung wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Gestaltung von Werbeanlagen und die Genehmigungspflicht in besonders schutzwürdigen Gebieten (Satzung über Werbeanlagen) vom 10.03.2008 außer Kraft.

Anlagen

Karte zum Geltungsbereich für die besonderen Anforderungen an den für das Ortsbild wichtigen Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen (§ 3 WerbeanlagenS)

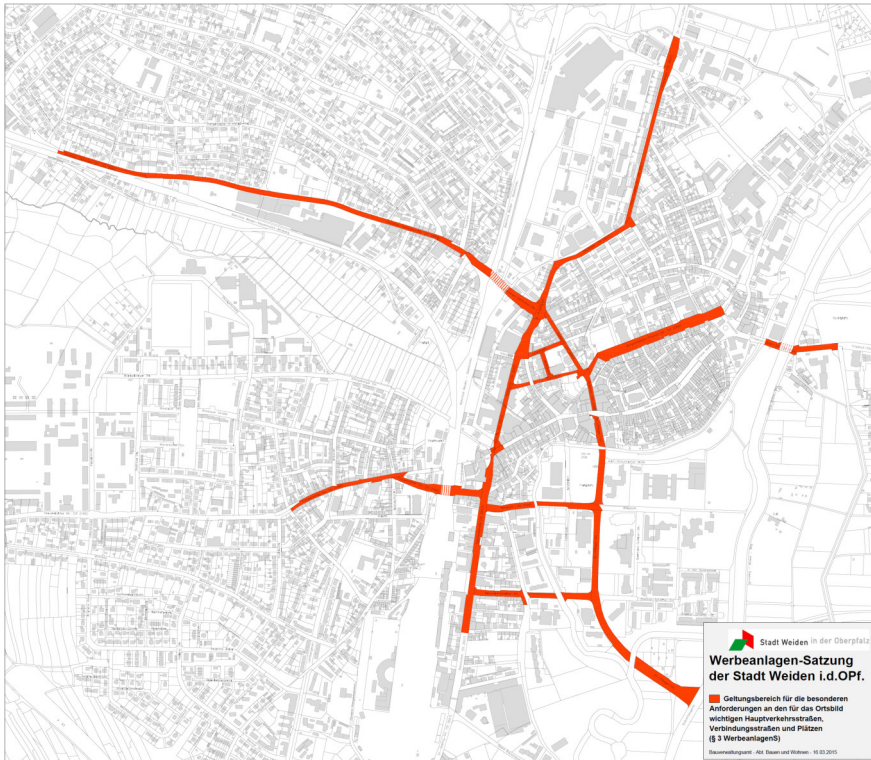
Karte zum Geltungsbereich für die Regelungen für die Bereiche der Altstadt sowie um besonders schutzbedürftige Einzelobjekte (§§ 4 und 5 WerbeanlagenS)

Stadt Weiden i.d.OPf.
Weiden, den 28.04.2015

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anlage 1

Karte zum Geltungsbereich für die besonderen Anforderungen an den für das Ortsbild wichtigen Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen (§ 3 WerbeanlagenS)



Anlage 2

Karte zum Geltungsbereich für die Regelungen für die Bereiche der Altstadt sowie um besonders schutzbedürftige Einzelobjekte (§§ 4 und 5 WerbeanlagenS)

